

entweder selbst ausüben oder durch freie Bezeichnung einer oder mehrerer Personen, seien es Abgeordnete oder nicht, die sie vertreten und verteidigen.

*Art. 9.* Ist die Untersuchung jedes Schriftsatzes (expediente) abgeschlossen, so bringt die Kommission bei den Cortes den Verantwortungsvorschlag (propuesta de responsabilidad) <sup>8)</sup> ein, in dem für jeden Einzelfall der Gerichtshof anzugeben ist, der nach dem Urteil der Kommission die Taten zu bestrafen hat.

Die Cortes beschließen frei, was sie in jedem einzelnen der ihnen durch die Kommission unterbreiteten Fälle für richtig erachten.

Wenn die Cortes wegen der Natur des Tatbestandes oder der Bedeutung der verantwortlichen Personen selbst über sie zu erkennen beschließen, bezeichnet die Kommission aus ihrer Mitte die Personen, die den Auftrag zur Verteidigung ihres Vorschlags erhalten; sie müssen von den an der Untersuchung beteiligten verschieden sein.

*Art. 10.* Die Kommission kann jedes Cortesmitglied vorladen, ohne daß dieses unter dem Vorwande seiner parlamentarischen Immunität sein Erscheinen oder seine Aussage verweigern könnte.

*Art. 11.* Der Präsident der Kommission und bei seinem Fehlen der Vizepräsident, der ihn ersetzt, dienen als Verbindungsglied zwischen der Kommission und den Verfassunggebenden Cortes.

Die Vertretung der Kommission gegenüber der Regierung und den anderen Behörden steht ihrem Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Präsidenten der Unterkommissionen zu, die stets von einem der Sekretäre begleitet sein sollen.

### c) Gesetz über die Verurteilung des ehemaligen Königs

26. November 1931. (Gaceta de Madrid, año 270, t. 4, núm. 332, p. 1250, 28 Noviembre 1931 <sup>1) 2)</sup>)

DER PRÄSIDENT DER REGIERUNG DER SPANISCHEN REPUBLIK

Allen, die Gegenwärtiges sehen und vernehmen, zu wissen:

DASS DIE VERFASSUNGGEBENDEN CORTES, in Wahrnehmung der Nationalen Souveränität, die Anklageschrift gegen Alfons von Bourbon-Habsburg-Lothringen gebilligt und in Ausübung ihrer Souveränität in folgender Form verurteilenden Spruch gefällt haben:

»Die Verfassunggebenden Cortes erklären für schuldig des Hochverrats — als zusammenfassender rechtlicher Formel für alle straf-

<sup>8)</sup> S. unten S. 412, Anhang.

<sup>1)</sup> Übersetzung und Anmerkungen von Dr. Curt Blass.

<sup>2)</sup> Die Untersuchung der unter Anklage gestellten Tatbestände erfolgte durch die Verantwortungskommission (vgl. das vorige Gesetz); ihr darüber erstattetes Gutachten diente als Anklageschrift und zusammen mit einem abweichenden Sondergutachten zweier ihrer Mitglieder als Grundlage der Cortes-Verhandlungen. In deren Verlaufe wurde ein Abänderungsantrag eingebracht, der zu obigem, das Urteil fällendem Gesetz erhoben wurde.

baren Handlungen der Anklageschrift — den ehemaligen König von Spanien, der durch Ausübung der Vollmachten seines Amtes wider die Staatsverfassung die schwerste verbrecherische Verletzung der rechtlichen Ordnung seines Landes begangen hat. Infolgedessen erklärt der souveräne Gerichtshof der Nation feierlich Alfons von Bourbon und Habsburg-Lothringen als außerhalb des Gesetzes stehend. Nachdem er des Rechtsfriedens verlustig gegangen ist, kann jeder spanische Bürger ihn ergreifen, falls er in das Staatsgebiet eindringt.

Alfons von Bourbon wird aller seiner Würden, Rechte und Titel entkleidet, die er weder innerhalb noch außerhalb Spaniens gesetzmäßig führen kann. Durch den Mund seiner zur Entscheidung über die neuen Normen des spanischen Staates erwählten Vertreter erklärt ihn das spanische Volk für entsetzt, ohne daß er sie jemals für sich oder seine Rechtsnachfolger zurückfordern könnte.

Alle ihm gehörigen Güter, Rechte und Anteile, die sich im Staatsgebiet befinden, beschlagnahmt der Staat zu seinem Nutzen und bestimmt die passende Verwendung, der sie zuzuführen sind.

Dieses Urteil, das die souveränen Verfassungsgebenden Cortes gutheißen, soll nach seiner Veröffentlichung durch die Regierung der Republik gedruckt und an allen Rathhäusern Spaniens angeschlagen, sowie den diplomatischen Vertretern aller Länder, wie auch dem Völkerbund, mitgeteilt werden.«

In Ausführung dieses Urteils erläßt die Regierung die Anordnungen, die zu seiner genauesten Erfüllung führen, wozu alle Staatsbürger, Gerichte und Behörden Hilfe zu leisten haben.

Madrid, 26. November 1931.

MANUEL AZAÑA.

### Anhang

Vor kurzem ist auch das von der Kommission über die Diktaturverantwortlichkeiten (vgl. oben, S. 409 ff.) an die Cortes erstattete Gutachten bekanntgegeben worden; es lautet (nach der Wiedergabe in *El Sol*, 10. III. 32, Num. 4549):

#### » Verantwortungsvorschlag

Die Verfassungsgebenden Cortes erklären für schuldig: den Präsidenten und die Generäle des ersten, sogenannten vorläufigen Militärdirektoriums . . . (folgen die Namen), den Kriegsminister . . . und den Generalkapitän der ersten Region . . ., die diese Ämter am 13. September 1923 innehatten; den Präsidenten und die Mitglieder des zweiten, als endgültig bezeichneten Militärdirektoriums . . ., und diejenigen, die das Amt eines Ministers in den von General Primo de Rivera vom Dezember 1925 bis zum 28. Januar 1930 präsidierten Regierungen innehatten: . . . als notwendige Teilnehmer (*auxiliares necesarios*) an dem Verbrechen des Hochverrats, welches als rechtliche Formel alle Verbrechen der gegen den ehemaligen König, Alfons von Bourbon, aufgesetzten Anklageschrift zusammenfaßte.

In der Meinung, daß die feierliche Erklärung, die der souveräne Gerichtshof des Landes am 24. (26.) November 1931 gegen den ehemaligen König erließ und durch welche sie ihn als außerhalb des Gesetzes stehend erachtete und ihn des Rechtsfriedens verlustig machte, der überaus schweren Strafbarkeit entspricht, und obgleich die durch den Haupttäter (*actor principal*) und seine notwendigen Teilnehmer eingegangene Verantwortlichkeit gleich ist, glauben wir dennoch im Bewußtsein der hohen uns von den Cortes über-

tragenen Aufgabe, daß diejenigen ungleich behandelt werden müssen, die sich in ungleicher Lage befinden. Deshalb ist den oben für schuldig Erklärten die Strafe von 25 Jahren Aufenthaltsbeschränkung aufzuerlegen, wobei infolge der Ausnahmestellung des Falles die Unfähigkeit (*inhabilitación*), welche die Aufenthaltsbeschränkung bewirkt, als unbeschränkt und dauernd zu gelten hat.

Sobald dieser Vorschlag von den souveränen Verfassungsgebenden Cortes gutgeheißen und darauf durch die Regierung der Republik bekanntgemacht worden ist, soll er gedruckt und an allen Rathhäusern Spaniens angeschlagen, öffentlich in allen Dienststellen durch die Vorgesetzten der nachgeordneten Behörden verlesen, in die Zeitungen eingerückt und in seiner Bedeutung in den öffentlichen Schulen Spaniens erläutert werden.

Palast der Cortes, den 8. März 1932.«

#### **d) Republikenschutzgesetz. (Ley declarando actos de agresión a la República los que se indican)**

21. Oktober 1932. ([Berichtigter Abdruck:] *Gaceta de Madrid*, año 270, t. 4, núm. 301, 28 Octubre 1931, p. 546) <sup>1) 2)</sup>

*Art. I.* Angriffshandlungen gegen die Republik sind und werden diesem Gesetze unterworfen:

I. die Aufreizung zum Widerstand oder Ungehorsam gegen die Gesetze oder die gesetzmäßigen Anordnungen der Obrigkeit;

II. die Aufreizung zur Disziplinwidrigkeit und zur Gegnerschaft zwischen bewaffneten Einrichtungen oder zwischen diesen und den bürgerlichen Körperschaften;

III. die Verbreitung von Nachrichten, die den Kredit erschüttern oder den Frieden oder die öffentliche Ordnung stören könnten;

IV. die Begehung von Gewalttätigkeiten gegen Personen, Sachen oder Grundbesitz aus religiösen, politischen und sozialen Gründen, oder die Aufreizung, sie zu begehen;

V. jede Handlung oder Äußerung, die als Mißachtung der staatlichen Einrichtungen und Körperschaften ausfällt;

VI. die Verteidigung der monarchischen Staatsform oder der Personen, an die angeblich ihre Vertretung gebunden ist, sowie die Benutzung von Sinnbildern, Abzeichen und Merkmalen, die auf die eine oder die anderen anspielen;

<sup>1)</sup> Übersetzung und Anmerkungen von Dr. Curt Blass.

<sup>2)</sup> Der angesehene Rechtsgelehrte und Parlamentarier, Angel Ossorio y Galardo, der sich bereits in den Cortesberatungen für Verbesserungen des oben abgedruckten Gesetzes eingesetzt hatte (die Absätze 2 u. 3 des Art. 3 gehen darauf zurück), hat — zusammen mit anderen Abgeordneten, darunter José Sánchez Guerra, Melquiades Alvarez und Miguel de Unamuno — am 25. Februar 1932 in den Cortes einen Gesetzesvorschlag eingebracht, der es durch ein umfassendes »Gesetz über die öffentliche Ordnung« (*Ley de orden publico*) ersetzen will. Ein solches Gesetz ist in Art. 42 Abs. 6 der Verfassung vorgesehen.

An Stelle des gegenwärtigen, der Verfassung widerstrebenden und nur durch ihre 2. Übergangsbestimmung legalisierten Ausnahmezustands, in dem die verfassungsmäßigen Garantien weitgehend zugunsten ministeriellen Ermessens außer Kraft gesetzt sind, soll ein verfassungsgemäßer Rechtszustand treten, in dem ein zwar summarisches und mit strengen Strafen und einschneidenden Sicherungsmaßnahmen, aber auch mit ordentlichen Rechtsmitteln ausgestattetes Verfahren vor den zuständigen Gerichten zu rechtskräftigem Urteil führt. (*El Sol*, 25. Februar 1932, Num. 4537.)